

Nr. 25 Grundstücksgewinnsteuer. Art. 6 Abs. 2 in fine, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 GStG. Bei gemeinsamer und gleichzeitiger Übertragung von Miteigentumsanteilen auf einen Dritten hat jeder Miteigentümer die auf seinem Miteigentumsanteil anfallende Grundstücksgewinnsteuer - berechnet auf Grund der Steuer für den Gesamtgewinn - zu übernehmen. Bei der Grundstücksgewinnsteuer als Objektsteuer ist der Freibetrag nur einmal bei der Ermittlung der Steuer für den Gesamtgewinn des Grundstücks anzurechnen. An den Erwerbspreis werden alle Leistungen des Erwerbers angerechnet, welche in kausalem Zusammenhang mit der Handänderung stehen, die der Erwerber dem Veräußerer persönlich oder auf dessen Rechnung einem Dritten erbringt. Auf den formellen Empfänger der Leistung kommt es nicht an. Der Wert des kapitalisierten Wohnrechts der Eltern der Veräußerer ist in concreto zum Erwerbspreis des Erwerbers zu zählen.

Obergericht, 18. Mai 2001, OG V 99 57